

G e s e z

betreffend Ausführung des Bundesgesetzes über die Maß- und Gewichtsordnung vom 23. Christmonat 1851.

Der Große Rath,
in Ausführung und Vervollständigung des bezeichneten Bundesgesetzes,
auf den Antrag des Regierungsrathes,
verordnet:

§ 1. Der Art. 2 des Bundesgesetzes vom 23. Christmonat 1851 wird in folgender Weise vervollständigt:

- a. das Holzklasten soll auf der Vorderfläche und auf der Hinterfläche ein Quadratlasten oder 36 Quadratfuß halten. Die in das Holzklasten gesetzten Scheiter sollen eine Länge von 3 Fuß haben und daher die Tiefe des Klastens 3 Fuß und sein Inhalt 108 Kubikfuß betragen;
- b. das Medizinalgewicht, welches jedoch nur für die Rezeptur gebraucht werden darf, besteht in einem Pfund, welches gleich ist drei Viertheilen des gewöhnlichen Pfundes oder 24 Loth oder 375 Grammes. Das Pfund wird eingetheilt in 12 Unzen; die Unze in 8 Drachmen; die Drachme in 3 Scrupel und der Scrupel in 20 Gran.

§ 2. Im Kanton sollen vier Eichstätten bestehen. Der Regierungsrath bestimmt die hiefür angemessenen Orte.

Für jede Eichstätte wird ein Eichmeister auf die Dauer von drei Jahren aufgestellt, welchen der Re-

gierungsrath auf einen Vorschlag der Direktion der Polizei zu wählen und zu beeidigen hat.

Die Eichmeister beziehen keine fixe Besoldung; sie werden für ihre Bemühungen durch die Eichgebühren, welche der Regierungsrath festzusetzen hat, entschädigt.

§ 3. Neben den Eichstätten können in den Gemeinden Sinnanstalten bestehen, über deren Einrichtung und Besorgung der Regierungsrath das Erforderliche bestimmen wird.

§ 4. Auf Anordnung der Direktion der Polizei sollen die bei den Eichmeistern und Sinnern in Verwahrung liegenden Prob. maffe und Vorrichtungen zur Abgleichung der Gebrauchsmaße von Zeit zu Zeit und wenigstens alle vier Jahre ein Mal durch Sachkundige untersucht, allfällige Veränderungen der richtigen Größe verbessert, und wo dieses nicht möglich wäre, die unrichtigen Maße durch neue ersetzt werden.

§ 5. Der Bezirksrath jedes Bezirkes soll alle zwei Jahre ein Mal in jeder Gemeinde durch einen der Eichmeister und zwei Mitglieder des Gemeinderathes eine allgemeine Untersuchung der im öffentlichen Verkehr gebrauchten Maße, Gewichte und Waagen anordnen und über das Ergebnis der Direktion der Polizei einen Bericht erstatten.

§ 6. Außer diesen periodisch stattfindenden Untersuchungen sind die Gemeinderäthe und die Eichmeister verpflichtet, darüber zu wachen, daß auf den Märkten, in allen Kauf- und Bäckerläden, in Metzgen, Mühlen, Wirthschaften und in dem öffentlichen Verkehre überhaupt keine andern als gesetzlich geeichte und bezeichnete Maße und Gewichte gebraucht werden.

§ 7. Die in dem Art. 8 des Bundesgesetzes ange-
drohte Buße wird auch in gleicher Weise auf die Ueber-
tretung des § 1 dieses Gesetzes festgesetzt.

§ 8. Der Regierungsrath wird mit der Vollzie-
hung dieses Gesetzes und der Erlassung der erforder-
lichen Vollziehungsverordnungen beauftragt; nament-
lich soll derselbe die Verordnung über die Eichgebühr
einer Revision unterwerfen.

Dieses Gesetz, wodurch dasjenige vom 28. Herbst-
monat 1836 außer Kraft gesetzt wird, tritt mit dem
31. März 1856 in Kraft.

Zürich, den 12. Hornung 1856.

Im Namen des Großen Rathes:

Der Präsident,

Dr. U. Zehnder.

Der zweite Sekretär,

A. Vogel.

Wir Präsident und Regierungsrath des Kantons
Zürich haben zum Behuf der Vollziehung der vor-
stehenden Gesetze verordnet:

Es sollen dieselben sowohl in die Gesetzsammlung
als in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Also beschlossen Donnerstags den 28. Hornung 1856.

Der erste Präsident,

Dr. U. Zehnder.

Der zweite Staatschreiber,

A. Vogel.